059338/EU XXIV.GP
Eingelangt am 21/09/11

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. September 2011 (21.09) (OR. en)

12443/1/11 REV 1 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier: 2010/0101 (COD)

ECOFIN 496
RELEX 744
CODEC 1146
PARLNAT 205

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union

– Vom Rat am 20. September angenommen

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat ihren Vorschlag am 21. April 2010 angenommen.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung am 17. Februar 2011 festgelegt. Das Europäische Parlament hat fünf Abänderungen angenommen; Abänderung 1, die im Namen des Haushaltsausschusses vorgelegt wurde, hatte Änderungen an verschiedenen Stellen des Textes zur Folge.

Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 AEUV am 20. September 2011 festgelegt.

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung ist das Ergebnis der informellen Kontakte, die gemäß den Nummern 16 bis 18 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens[1] von Februar bis Juni 2011 zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat stattgefunden haben.

II. ZIEL

Die Europäische Union gewährt der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Haushaltsgarantie zur Deckung staatlicher und politischer Risiken im Zusammenhang mit Darlehens- und Garantietransaktionen, die die EIB in Drittländern zur Unterstützung außenpolitischer Ziele der EU durchführt.

Das Außenmandat der EIB für den Zeitraum 2007 bis 2011 wurde durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 festgelegt; diesem Beschluss zufolge hat die Kommission einen Halbzeitbericht über die Anwendung des Beschlusses mit einem Vorschlag zu dessen Änderung vorzulegen.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser Halbzeitbewertung soll der Kommissionsvorschlag nunmehr sicherstellen, dass die EU-Garantie für EIB-Finanzierungen in Drittländern während der verbleibenden Geltungsdauer der aktuellen Finanziellen Vorausschau 2007-2013 fortbesteht; gleichzeitig werden einige Neuerungen vorgeschlagen, und zwar

[1] ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

die Aktivierung des "fakultativen Mandats" in Höhe von 2 Mrd. EUR, die durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG in eine Reserve eingestellt worden sind, für Projekte, die einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten, in sämtlichen von dem Beschluss erfassten Regionen;

Ersetzung der derzeitigen regionalen Ziele für Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie durch horizontale, übergeordnete Ziele, die für alle durch das Außenmandat erfassten Regionen gelten;

Ausarbeitung operativer Leitlinien durch die Kommission in Zusammenarbeit mit der EIB und in Abstimmung mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), die für jede Region praktische Maßnahmen zur Verknüpfung der Ziele des allgemeinen Mandats und deren Umsetzung festlegen;

Ausbau der Kapazitäten der EIB im Hinblick auf die Unterstützung der EU-Entwicklungsziele;

Aktivierung des Außenmandats der EIB für fünf neue Länder.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

1) Strukturelle Änderungen

Durch den Standpunkt des Rates in erster Lesung wird ein neuer Anhang III aufgenommen, in dem die förderfähigen Regionen und Länder aufgeführt sind (vgl. Nummer 2 "Inhaltliche Änderungen", Abschnitt "Förderfähige Länder").

Die Erwägungsgründe 15, 16, 17, 18, 19 und 20 des Kommissionsvorschlags werden als nicht wesentlich erachtet und nach entsprechender Umformulierung in einen neuen Anhang IV mit dem Titel "Regionalpolitischer Rahmen" aufgenommen.

2) Inhaltliche Änderungen

Zentrale Punkte

1) Entwicklungspolitische Ausrichtung

In dem Standpunkt des Rates in erster Lesung wurde berücksichtigt, dass das Europäische Parlament großes Gewicht auf den indirekten Beitrag der EIB zu den allgemeinen Leitgrundsätzen und politischen Zielen der Europäischen Union – darunter die Entwicklung von Drittländern – legt, wobei gleichzeitig der besondere Charakter der EIB als Investitionsbank erhalten bleiben soll.
Die EIB wird daher aufgefordert, die entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer externen Finanzierungen genauer zu bestimmen. Angesichts der neu aufgenommenen Anforderungen ist für eine schrittweise Anpassung der Ressourcen der EIB zu sorgen, wobei gleichzeitig die Chancen für eine weitere Steigerung der Effizienz und der Wirksamkeit genutzt werden sollten. Es ist eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen internationalen Finanzinstitutionen (IFI) und bilateral tätigen europäischen Finanzinstitutionen (EBFI) geplant. Die vom Europäischen Parlament vorgesehene Option, eine Expertengruppe einzusetzen, die die Einrichtung einer EU-Plattform für Zusammenarbeit und Entwicklung prüft, wurde in einen geänderten Erwägungsgrund aufgenommen (nicht aber in den verfügenden Teil, siehe unten). Der Standpunkt des Rates schließt sich auch im Hinblick auf die KMU dem Ansatz des Europäischen Parlaments an, das deren Bedeutung und die Notwendigkeit hervorhebt, ihnen den Zugang zu Finanzdienstleistungen zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat den folgenden Abänderungen zugestimmt:
– Abänderung 1:
Artikel 1 Absatz 2; Artikel 7 Absatz 3: neuer Absatz; Erwägungsgrund 2: neu;

Folgende Abänderungen wurden teilweise oder nach entsprechender Umformulierung akzeptiert:
– Abänderung 1:
Erwägungsgrund 1; Erwägungsgrund 18; Erwägungsgrund 19: neu; Erwägungsgrund 21; Erwägungsgrund 22; Erwägungsgrund 26: neu; Erwägungsgrund 31; Erwägungsgrund 35; Erwägungsgrund 36; Erwägungsgrund 37: neu; Erwägungsgrund 40: neu - Aufnahme verschiedener neu formulierter Passagen aus Abänderung 1; Artikel 1 Absatz 1; Artikel 3 Absatz 2: neuer Absatz; Artikel 6 Absatz 2; Artikel 6 Absatz 5 - Text wurde umformuliert und an anderer Stelle eingefügt; Artikel 7 Absatz 1; Artikel 7 Absatz 2; Artikel 9 Absatz 2.
– Abänderung 3:
betreffend Mikrokreditfinanzierungen: wurde neu formuliert und in den neuen Erwägungsgrund 40 aufgenommen.
– Abänderung 4:
Artikel 9 Absatz 1
– Abänderung 5:
Neu formuliert und in Artikel 1 Absatz 1 aufgenommen.

Der Rat hat die folgenden Abänderungen abgelehnt, da die vorgeschlagene Einsetzung von Arbeitsgruppen sich seiner Ansicht nach auf eine andere Rechtsgrundlage bezieht und daher nicht in Form eines Artikels in den Beschluss aufgenommen werden sollte:
– Abänderung 1:
Abänderung zur Aufnahme eines Artikels über eine EU-Plattform für Zusammenarbeit und Entwicklung (der Erwägungsgrund aus dem Kommissionsvorschlag wurde zwar beibehalten, aber neu formuliert);
Abänderung zur Aufnahme eines Artikels über eine Arbeitsgruppe zur Erörterung der Zukunftsaussichten der Zusammenarbeit und der Entwicklungsfinanzierung der Union.

2) Obergrenzen des Mandats

In dem Standpunkt des Rates in erster Lesung wurde der Vorschlag des Europäischen Parlaments berücksichtigt, die Obergrenzen des Mandats gegenüber dem Kommissionsvorschlag aufgrund vorübergehender und außergewöhnlicher Umstände zu erhöhen, ohne damit jedoch den im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehenen Obergrenzen vorzugreifen.

Der Rat akzeptiert zwar einerseits die Abänderung des Europäischen Parlaments, wonach der Teilhöchstbetrag für die Mittelmeerländer um 1 Mrd. Euro angehoben werden soll, um die Region vor dem Hintergrund der Unruhen im südlichen Mittelmeerraum seit Anfang 2011 angemessen zu unterstützen.
Andererseits stimmt er der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Erhöhung für alle anderen Regionen nur teilweise zu, vor allem weil die EIB zur Bewältigung der weltweiten Wirtschaftskrise ihre Darlehenstätigkeit außerhalb der Union in den Jahren 2009 und 2010 bereits vorgezogen hat. Im Gegensatz zum Europäischen Parlament sieht der Rat in seinem Standpunkt in erster Lesung allerdings eine gleichmäßige Anhebung um 4 % in allen Regionen und Subregionen vor (mit Ausnahme der Mittelmeerländer - siehe oben).
Der Ratsstandpunkt trägt ferner dem Ansatz des Europäischen Parlaments in Bezug auf Flexibilität Rechnung, da der Rat zustimmt, dass die Leitungsgremien der EIB künftig Mittelumschichtungen von bis zu 10 % (in Abänderung 1 sind 20 % vorgesehen) der regionalen Höchstbeträge innerhalb und zwischen den Regionen vornehmen können.

Folgende Abänderungen wurden teilweise akzeptiert:
– Abänderung 1:
Artikel 2 Absatz 1; Anhang I

Abgelehnte Abänderungen:
Der in Abänderung 1 des Europäischen Parlaments vorgeschlagene Wortlaut für einen neuen Erwägungsgrund betreffend die Überprüfung der Obergrenzen wird mit der Begründung abgelehnt, dass die Ausweitung des Mandats auf eine beschränkte Anzahl von Länder die in dem Beschluss vorgesehene substanzielle und außergewöhnliche Anhebung der Mandatsobergrenzen nicht rechtfertigt.

Der Text wurde daher entsprechend angepasst und in einem neuen Erwägungsgrund 12 wird diese Anhebung angemessen begründet. In dem neuen Erwägungsgrund 13 werden konkrete Vorgaben für Finanzierungen im Rahmen dieser außergewöhnlichen Aufstockung gemacht. Artikel 2 Absatz 2 wird aufgrund der neu eingeführten Flexibilität entsprechend geändert.

3) Regionale technische operative Leitlinien

Dem Standpunkt des Europäischen Parlaments zufolge sollten die regionalen operativen Leitlinien mittels delegierter Rechtsakte erlassen werden.

Der Rat vertritt in seinem Standpunkt in erster Lesung hingegen die Auffassung, dass die Festlegung der Leitlinien mittels delegierter Rechtsakte aufgrund ihres technischen Charakters nicht angezeigt ist, und hält am Kommissionsvorschlag fest. Somit kann die Kommission – wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen – die Leitlinien gemeinsam mit der EIB erstellen; dies wäre nicht möglich, wenn die Leitlinien mittels delegierter Rechtsakte erlassen werden müssten.

Der Wortlaut der Parlamentsabänderung 1 in Artikel 6 sowie die Aufnahme neuer Artikel betreffend die Ausübung und den Widerruf der Befugnisübertragung bzw. Einwände gegen delegierte Rechtsakte werden daher abgelehnt. Erwägungsgrund 29 und Artikel 6 Absatz 1 werden neu formuliert. Bei jeder Bezugnahme auf "regionale operative Leitlinien" wird das Wort "technische" eingefügt.

4) Förderfähige Länder

Im Kommissionsvorschlag sind die förderfähigen Länder in Anhang II aufgeführt; einige davon sind mit "*" gekennzeichnet. Im Falle dieser Länder muss nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden, ob sie für eine EIB-Finanzierung im Rahmen der EU-Garantie in Betracht kommen.
Durch eine Abänderung des Europäischen Parlaments in Anhang II wird Belarus mit "*" markiert; dies ersetzt die im Kommissionsvorschlag ursprünglich enthaltene Fußnote, die die speziellen Bedingungen nennt, unter denen Belarus für eine solche Finanzierung in Betracht kommt.
Im Standpunkt des Rates in erster Lesung ist ein anderer Ansatz in Bezug auf die Förderfähigkeit eines Landes vorgesehen: In Anhang II werden potenziell förderfähige Regionen und Länder aufgelistet. Diese Liste wird nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt. In einem neuen Anhang III sind die förderfähigen Regionen und Länder aufgeführt; er enthält keine weiteren Länder als in die Anhang II genannten. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zu erlassen. Dadurch kann die Liste der förderfähigen Länder im Falle wesentlicher politischer Entwicklungen auf der Grundlage einer globalen wirtschaftlichen und politischen Bewertung der Kommission viel zügiger aktualisiert werden.

Der neue Erwägungsgrund betreffend die Liste der förderfähigen Länder, der vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wurde, wird umformuliert (Erwägungsgrund 9). Es werden außerdem ein neuer Erwägungsgrund 10, ein neuer Artikel 5 sowie der neue Anhang III aufgenommen; Artikel 4 und Anhang II werden geändert.

5) Klimaschutzmandat

Der Rat stimmt in seinem Standpunkt in erster Lesung dem Ansatz des Europäischen Parlaments zu, wonach der Rat die Befugnis erhält, für diejenigen Länder, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich nicht auf die Verwirklichung entsprechender auf den Klimawandel bezogener Zielvorgaben verpflichtet haben, den Anspruch auf EIB-Finanzmittel im Rahmen der EU-Garantie für Maßnahmen gegen den Klimawandel einzuschränken. Dem Ratsstandpunkt zufolge sollte dies allerdings auf Vorschlag der Kommission erfolgen.

Die folgenden Abänderungen werden uneingeschränkt oder nach Umformulierung akzeptiert:
– Abänderung 1:
Erwägungsgrund 15: neu; Erwägungsgrund 16; Artikel 2 Absatz 4; Artikel 2 Absatz 5.

6) Berichterstattung

Der Rat schließt sich in seinem Standpunkt in erster Lesung dem Ansatz des Europäischen Parlaments an, das zusätzliche Berichtspflichten fordert.

Die folgenden Abänderungen werden uneingeschränkt, teilweise oder nach Umformulierung akzeptiert:
– Abänderung 1:
Erwägungsgrund 14; Erwägungsgrund 27; Erwägungsgrund 38; Artikel 11.

7) Sonstiges

Andere Teile der Abänderungen 1 und 2 wurden im Rahmen der informellen Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission uneingeschränkt, teilweise oder nach Umformulierung akzeptiert:

Abänderung 1:
Erwägungsgrund 23; Erwägungsgrund 24: neu; Erwägungsgrund 25: neu; Erwägungsgrund 28; Erwägungsgrund 30; Erwägungsgrund 32; Erwägungsgrund 33: neu; Artikel 2 Absatz 6; Artikel 3 Absatz 1; Artikel 6 Absatz 4: neuer Absatz – Text aus Abänderung 1 wird umformuliert und an anderer Stelle aufgenommen; Artikel 10 Absatz 5: neuer Absatz; Artikel 12; Artikel 13 Absatz 3: neuer Absatz; Artikel 14; Artikel 15; Artikel 17.
Abänderung 2:
Aufnahme eines neuen Erwägungsgrunds betreffend den neuen Finanzrahmen – wird teilweise in dem neuen Erwägungsgrund 40 berücksichtigt.

Einige Teile von Abänderung 1 wurden während der Verhandlungen verworfen, insbesondere verschiedene Punkte, die nicht als unmittelbar mit dem Beschluss verknüpft oder als mit zu großem Aufwand verbunden beurteilt wurden.
Abänderung 1:
Neuer Erwägungsgrund zu Rückflüssen von Risikokapital und Sonderdarlehen (reflows) aus früheren Transaktionen;
neuer Erwägungsgrund betreffend eine Kosten-Nutzen-Analyse, die von der EIB durchgeführt werden sollte, um ihre gesamte Außentätigkeit schrittweise auf geographischer Basis aufzugliedern;
neuer Absatz in Artikel 6, wonach die Kommission dazu verpflichtet werden sollte, für jedes von ihr genehmigte Projekt eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu veröffentlichen;
Änderung an Artikel 10 Absatz 4.

IV. FAZIT

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss, wobei die Kommission behilflich war. Dieser Kompromiss wurde im Wege einer politischen Einigung am 7. Juli 2011 im AStV bzw. am 18. Juli 2011 im Rat gebilligt. Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses hat dem Präsidenten des AStV in einem Schreiben mitgeteilt, dass er – sollte der Rat seinen Standpunkt in der im Schreiben des Ausschusses enthaltenen Fassung übermitteln – dem Plenum empfehlen werde, dass das Parlament den Standpunkt des Rates im Rahmen der zweiten Lesung ohne Abänderungen billigt, vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe.